



Das Verhältnis von kirchlichem und weltlichem Strafrecht Eine Bestandsaufnahme

Klaus Mertes

- › Im Dezember 2021 trat die Reform des kirchlichen Strafrechts in Kraft. Bis dahin wurden Verfahren und Strafen nur als Ultima Ratio angewendet.
- › Das neue kirchliche Strafrecht bewertet den Missbrauch Minderjähriger und Schutzbedürftiger als Straftat, die menschliches Leben, Würde und Freiheit missachtet.
- › Klerikale Straftäter müssen im Falle einer Straftat von staatlichen Gerichten belangt werden. Das kirchliche Strafrecht kann nur Straftatbestände bewerten, die nicht in die Zuständigkeit staatlicher Gerichte fallen.
- › Strafrechtliche Aufarbeitung ist notwendig, aber bietet keine hinreichende Bedingung für Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Institutionen. Aktuell gibt es kein Verfahren, das eine unabhängige Aufarbeitung jenseits einer strafrechtlichen Aufarbeitung regelt.
- › Für die Einrichtung staatlicher Aufarbeitungskommissionen in Deutschland müssten die Kirchen aus eigener Initiative auf den Staat zugehen und ihn mandatieren, eine staatliche Aufarbeitungskommission zu bilden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Straftatbestand Missbrauch Minderjähriger	2
Unabhängige Disziplinargerichtsbarkeit?	3
Aufarbeitung jenseits des Strafrechts	4
Impressum	7

Einleitung

Mitis iudex – „milder Richter“, so lauteten die Titelworte der 2015 vom Vatikan veröffentlichten neuen Eheprozessordnung. Sechs Jahre später hat sich unter dem Eindruck einer jahrzehntelangen anstößigen Milde gegenüber klerikalen Missbrauchstätern der Ton verschoben: „Die Liebeskirche straft wieder“, so formulierte Markus Graulich, der Untersekretär des Päpstlichen Rats für Gesetzestexte, anlässlich der Reform des kirchlichen Strafrechts. Es wurde am 1. Juni 2021 veröffentlicht und trat am 8. Dezember 2021 in Kraft. „Die Nachlässigkeit eines Hirten, wenn es darum geht, dass das Strafrecht auch angewandt werden soll, macht deutlich, dass er seine Aufgabe nicht treu und recht ausübt“, so formulierte Papst Franziskus in der Apostolischen Konstitution *Pascite gregem Dei* („Weidet die Herde des Herrn“), durch die das erneuerte Strafrecht in Kraft gesetzt wurde.

Straftatbestand Missbrauch Minderjähriger

Verhängnisvolle Milde gegenüber Tätern steckte dem innerkirchlichen Strafrecht alleine schon deswegen in der DNA, weil sexualisierte Gewalt von Klerikern gegen Kinder und Schutzbefohlene als Bruch des Zölibats bewertet wurde, also als ein Verstoß gegen das Zölibatsgelübde, nicht aber als Verbrechen an den Opfern. Milde sollte im alten Strafrecht auch dahingehend verfahren werden, weil die Rechtsanwendung unter dem Anspruch stand, strafrechtliche Verfahren und Strafen nur als Ultima Ratio anzuwenden. In der Praxis wirkte sich das so aus, dass Täter von ihren Oberen nicht oder kaum disziplinarisch belangt, dafür aber zu Therapeuten geschickt wurden. Täter wurden also vornehmlich als „Kranke“ eingeschätzt. Diese Sicht begründete dann auch eine fürsorgliche Grundhaltung bei Oberen gegenüber Tätern. Die Opfer gerieten dabei mehr oder weniger völlig aus dem Blick. Mir selbst wurde dieser Zusammenhang im Frühjahr 2010 bewusst. Einer der beiden Haupttäter aus den 1970er-Jahren im Canisius-Kolleg war in eine Therapie geschickt worden, nachdem sich die Eltern eines Opfers beim Schulleiter gemeldet hatten. 30 Jahre später saß ich vor mehr als 50 Männern am „Eckigen Tisch“. Sie sagten: „Ihr habt uns damals vergessen.“ In der Tat: Keiner der Verantwortlichen war seinerzeit auch nur auf die Idee gekommen nachzufragen, ob es noch weitere Betroffene geben könnte, nachdem ihnen ein Fall bekannt geworden war.

Das neue Strafrecht löst nun den Missbrauch Minderjähriger und Schutzbedürftiger aus dem Katalog der Klerikerdisziplinarvergehen heraus und qualifiziert ihn neu als Straftat, und zwar als eine Straftat, die menschliches Leben, Würde und Freiheit missachtet. Das ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer systemisch relevanten Aufarbeitung. Beim erneuerten Sexualstrafrecht bleibt die Rede von Taten „gegen das sechste Gebot“ allerdings bestehen. Sexualstraftaten von Klerikern gegenüber Erwachsenen, zum Beispiel sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, bleiben diesem unklaren Begriff zugeordnet. Für Frauen ist es bitter, dass der neue Kodex quasi nebenbei nun übernimmt, was schon seit 2007 gilt, dass nämlich Klerikern, die versuchen, einer Frau die Priesterweihe zu spenden, die Tatstrafe der Exkommunikation

Sexualisierte Gewalt von Klerikern gegen Kinder und Schutzbefohlene wurde als Bruch des Zölibats bewertet.

Der Missbrauch Minderjähriger und Schutzbedürftiger wird als Straftat neu qualifiziert.

droht, und ebenso auch den Frauen, die eine solche Weihe zu empfangen versuchen. In der Reihenfolge rangiert das Verbot der Frauenordination (canon 1379 § 3) nun sogar vor der priesterlichen Übergriffigkeit im Beichtstuhl (canon 1385).

Den Begriff der „sexuellen Selbstbestimmung“ kennt das Kirchenrecht allerdings weiterhin nicht. Es bleibt bei der überkommenen Begrifflichkeit: „Der Begriff *delicti contra sextum* zieht sich seit langem durch die kirchenrechtliche und moraltheologische Literatur. Er ist gut und so klar, dass man ihn anwenden kann, und gleichzeitig so unbestimmt, dass man sich fragen muss: Fällt etwas nun darunter oder nicht?“¹ Eine Einführung des Begriffs „sexuelle Selbstbestimmung“ in das Strafrecht hätte wahrscheinlich weitreichende Folgen für die gesamte Architektur nicht nur des kirchlichen Rechts, sondern auch der kirchlichen Sexualmoral. Themen, die im Zusammenhang mit „geistlichem Missbrauch“ ans Licht gekommen sind (und in diesem Kontext dann auch wieder sexualisierte Gewalt in seelsorglichen Beziehungen und autoritären Gruppen), bräuchten für den Fall der Fälle ebenfalls eine rechtliche Einordnung. Ohnehin trägt die Unklarheit beim Begriff der „Delikte gegen das sechste Gebot“ seit jeher zu Verwirrungen bei. Sie zeigen sich etwa im moraltheologischen Lehrgebäude der katholischen Kirche, wenn zum Beispiel mit Verweis auf Gen 19,1-29 sexualisierte Gewalt von Männern gegen Männer mit „homosexuellen Handlungen“² verwechselt wird, mit weitreichenden Folgen für die moraltheologischen Bewertungen eben dieser Handlungen.

Unklarheit:
Delikte gegen das
sechste Gebot

Unabhängige Disziplinargerichtsbarkeit?

Die konsequente Anwendung des neuen Strafrechts erfordert, dass Kirchenobere in Zukunft Täter bestrafen *müssen*, nicht bloß *können*. Im weltlichen Recht wird für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zwischen Legalitätsprinzip und Opportunitätsprinzip unterschieden: Wo das Legalitätsprinzip gilt, ist das Ermessen der Staatsanwaltschaft auf null reduziert. Kirchenobere können also in Zukunft belangt werden, wenn sie es nicht tun. Das liegt auf der Linie des *Motu Proprio vos estis lux mundi* („Ihr seid das Licht der Welt“) vom 9. Mai 2019. Es legte neue Verfahrensweisen für die Strafanzeige sowie eine weltweite Anzeigepflicht bei Verdacht auf Missbrauch fest. Darin regelte Rom gleich nach dem weltweit beachteten „Anti-missbrauchs-Gipfel“ vom Februar 2019 erstmalig auch Untersuchungen gegen Bischöfe, die Ermittlungen vertuscht oder verschleppt haben.

Täter müssen
bestraft werden.

Auch das jüngst (14. Februar 2022) veröffentlichte *Motu proprio fidem servare* („Den Glauben bewahren“) arbeitet an der Verfahrensfrage, wie innerhalb der Kirche mit Anzeigen wegen Missbrauchs umgegangen wird. Die Glaubenskongregation, die bisher auch für die gerichtliche Befassung mit Missbrauchsvorwürfen beauftragt war, wird umstrukturiert. Künftig soll sie zwei Arme haben, eine Sektion für die Glaubenslehre (einschließlich Ehefragen) und eine für die Disziplinarordnung. Der Sinn der Trennung in zwei Sektionen dürfte darin liegen, dass eine größere Klarheit in der kirchlichen Rechtsdurchsetzung hergestellt wird. Der Disziplinar-sektion soll künftig ein eigens zuständiger Sekretär vorstehen. Das dient nicht nur der Hervorhebung dieses Amtes, sondern auch der Entlastung der Behörde. Der weitaus größte Anteil der Arbeit der Glaubenskongregation soll in den letzten Jahren im Bereich der Beschuldigungen gegen Kleriker wegen Missbrauchs angesiedelt gewesen sein, mehrere Tausend Fälle harren noch der Bearbeitung. Die Sektion soll künftig auch Ausbildungsinitiativen für Ortsbischöfe und Kirchenjuristen fördern, um die Kenntnis der kanonischen Strafnormen der besonders schweren Delikte zu stärken. Viele Missbrauchsgutachten haben in den letzten Jahren offengelegt, dass es in den diözesanen Kurien gravierende Mängel in der Rechtskenntnis gab.

Der Vollständigkeit halber noch einmal zurück zum Motu Proprio *vos estis lux mundi* vom 9. Mai 2019: Es klärte ebenfalls, dass kirchliche Stellen auch vom Kirchenrecht her verpflichtet sind, die staatlichen Strafermittler in ihrer Arbeit zu unterstützen. Alle Diözesen haben ein leicht zugängliches Meldesystem für Anzeigen einzurichten. Das „päpstliche Geheimnis“ wurde in einem zentralen Punkt aufgehoben. Es heißt nun dazu: „Wer eine Meldung erstattet, dem kann kein Schweigegebot hinsichtlich des Inhalts auferlegt werden.“

Päpstliches Geheimnis wurde in einem zentralen Punkt aufgehoben.

Ein weiterer Punkt fällt nun beim neuen Strafrecht vom 8. Dezember 2021 auf. Zum ersten Mal wird die Unschuldsvermutung bei Strafprozessverfahren eingeführt. Die Unschuldsvermutung ist kein Täterschutz, sondern unverzichtbarer Bestandteil eines gerechten Verfahrens. Es mag verwundern, dass sie erst jetzt in den Kodex aufgenommen wird. Vermutlich gaben auch hier die vermehrten Missbrauchsbeschuldigungen in den letzten 20 Jahren gegen Kleriker den Ausschlag für den Zeitpunkt. Doch so sehr man auch diesen Fortschritt in der Rechtsentwicklung der katholischen Kirche begrüßen mag, es bleibt doch eine entscheidende Schiefelage bestehen: Strafrechtliche Prozesse gegen Kleriker finden innerhalb des katholischen Strafrechts weiterhin rein innerklerikal statt. Anklage gegen Kleriker kann nur von Klerikern erhoben werden, und nur Kleriker können über Kleriker zu Gericht sitzen. Betroffene haben in dem Verfahren nur die Rolle von Zeugen. Ihr Zeugnis müssen sie vor Klerikern ablegen. In einer solchen Rechtskultur ist die Gefahr groß, dass Loyalitätsverpflichtungen informeller Art die Urteilsfindung von Klerikern über Kleriker prägen. Es bleibt auch offen, welche Anzeige- und Klageverfahren zur Verfügung stehen, wenn Bischöfe und höhere Obere belangt werden sollen. Bisher spielen hier die Metropolitan-Bischöfe die entscheidende Rolle. Doch auch dies ist wiederum nur ein innerklerikaler Weg.

Die Unschuldsvermutung wurde neu eingeführt.

Der „Synodale Weg“ in Deutschland hat sich dieses grundlegenden Themas im Forum „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche“ angenommen. Es fordert letztlich einen Systemwechsel, der nur durch die – kirchenrechtlich zulässige – Selbstbindung der Bischöfe eingeleitet werden kann: Die Einführung einer unabhängigen Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit in der Kirche. Bereits nach der Veröffentlichung des Pennsylvania-Berichts im August 2018 in den USA hatte die US-amerikanische Bischofskonferenz in diese Richtung gedacht: Belastete Bischöfe dürften nicht mehr die Möglichkeit haben, die kircheninternen Ermittlungen gegen sie zu behindern, sondern müssten den „höchsten Standards an Transparenz und Verantwortlichkeit“ gerecht werden. Das hatte die US-Bischofskonferenz bekundet, künftig stärker auf die Expertise von Laien zu setzen.³ Der Vorschlag war vom Vatikan zurückgewiesen worden.

Aufarbeitung jenseits des Strafrechts

In der deutschen Öffentlichkeit wird die Forderung nach der Einrichtung einer eigenen innerkirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit oft dahingehend missverstanden, als wolle die Kirche einen rechtlichen Raum schaffen, in dem sie „ihre Dinge“ selbst regelt. Aber das ist ein Irrtum. Es ist bei alledem natürlich vorausgesetzt, dass kirchliches Strafrecht nur im Rahmen des geltenden weltlichen Rechts Geltung beanspruchen kann. Auch die Vereitelung strafrechtlicher Verfolgung von klerikalen Straftätern durch weltliche Gerichte ist im Fall der Fälle auch im katholischen Selbstverständnis eine Straftat, die von den Strafverfolgungsbehörden und den staatlichen Gerichten belangt werden muss. Das kirchliche Strafrecht kann hingegen nur diejenigen Tatbestände als Straftaten bewerten, die nicht in die Zuständigkeit staatlicher Gerichte fallen. Und es kann auch nur Strafen verhängen, die in der kirchlichen Zuständigkeit liegen, wie etwa die Suspendierung von Priestern oder die Absetzung von Bischöfen.

Kirchliches Strafrecht nur in Verbindung mit weltlichem Recht

Das Problem ist vielmehr ein anderes: Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Institutionen geht über das hinaus, was rechtlich fassbar ist. Strafrechtliche Aufarbeitung ist eine

notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für gelingende Aufarbeitung. Gerade die Staatsanwaltschaften sowie die staatlichen Behörden funktionieren nach einer Rechts- und Verfahrenslogik, die jedenfalls bisher in Deutschland nicht wirklich zu Rechtsfrieden bei der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Kirche – und in anderen Institutionen – beigetragen hat. All diese Institutionen stehen alleine da. Ein Verfahren, das eine wirklich unabhängige Aufarbeitung jenseits einer rein strafrechtlichen überhaupt regelt, existiert nicht. Daraus ergibt sich die Anfrage an die Politik, welche Verfahren sie in Betracht kommenden Institutionen überhaupt zur Verfügung stellen will, um unabhängige Aufarbeitung mit Entscheidungskompetenz zu ermöglichen. Entscheidungskompetenz, die in der Hand einer (von Institutionen und Betroffenenvertretern) unabhängigen Instanz liegt, nenne man sie nun „staatliche Kommission“, „Sonderermittler“ oder wie auch immer.

Kein Verfahren zur
Aufarbeitung jenseits
des weltlichen Rechts

Anders verhält es sich in der angelsächsisch geprägten Rechtskultur. In den USA, Australien und Irland liegen inzwischen Berichte staatlicher Kommissionen vor. Sie waren möglich, weil sich der Staat in der Pflicht sah. Er berief aus eigener Vollmacht Kommissionen mit Zugriffsrechten auf die kirchlichen Akten und mit Entscheidungskompetenzen (zum Beispiel in Bezug auf Durchsuchungsbeschlüsse, Beschlagnahmungen, strafbewehrte Zeugenvorladung, Festsetzung von Entschädigungen). Dass es sich in Deutschland anders verhält, hängt mit dem gewachsenen kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und seiner Geschichte in Deutschland zusammen. Es wurde gegen den Zugriff von Obrigkeitsstaaten und Diktaturen durchgesetzt. Nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Weimarer Verfassung gilt: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

Aufarbeitung in
der angelsächsisch
geprägten Rechts-
kultur

Wollte man für Deutschland eine Kommission nach angelsächsischem Modell einrichten, müsste die Kirche also, solange das in Deutschland geltende Religionsverfassungsrecht Bestand hat, aus eigener Initiative auf den Staat zugehen und ihn mandatieren, eine Kommission zu bilden. Das würde voraussetzen, dass Bischöfe und Ordensobere über Selbstbindung Macht und Kontrolle an eine unabhängige Kommission oder an einen Sonderermittler abgeben. Dies wären dann nicht kirchliche Einrichtungen, die aus Laien, darunter auch nicht kirchenangehörigen Personen, bestünden. Jüngst äußerten sich die Bischöfe für diese Möglichkeit erstmals vorsichtig zugänglich: „Gegenüber der Einrichtung einer parlamentarischen Wahrheitskommission zeigte sich der DBK-Vorsitzende offen. Diese müsse dann aber das gesamte Feld des Missbrauchs in den Blick nehmen“⁴, also auch die evangelische Kirche, den Sportbereich, den staatlichen Schulsektor sowie andere Institutionen, denen Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige in besonderer Weise anvertraut sind. Auch der bis vor wenigen Wochen unabhängige Beauftragte des Runden Tisches der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) Johannes Wilhelm Rörig scheint sich in diese Richtung zu bewegen, wie sein kürzlich vorgelegtes Papier deutlich macht.⁵ Dies wäre dann tatsächlich der Beginn einer nationalen Anstrengung mit befriedender Wirkung für die gesamte Gesellschaft – und mit entlastender Wirkung auch für alle Institutionen, die der Natur der Sache nach mit der Aufarbeitung überfordert sind, wenn sie sie selbst, ohne Unterstützung von außen, in die Hand nehmen sollen. Doch die Politik müsste dann mitspielen. Bisher hat sie sich eher einen schlanken Fuß gemacht, ist am Zaun stehen geblieben und hat gelegentlich kritische Kommentare getwittert. Das wird dem Ernst des Themas aber nicht gerecht, und auch nicht der Verantwortung, die Politik für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Schutzbedürftige mitträgt.

Macht und
Kontrolle abgeben

-
- 1 Markus Graulich, KNA, 7.12.2022.
 - 2 Vgl. Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2357.
 - 3 Vgl. KNA, 17.8.2018.
 - 4 Katholisch.de, 25.2.2021. <https://www.katholisch.de/artikel/28860-baetzing-alle-bischoefe-tragen-verantwortung-fuer-die-lage-der-kirche>. (Zuletzt abgerufen: 22.02.2022).
 - 5 Vgl. FAZ, 16.2.2022, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kirchlicher-missbrauch-und-staatliche-verantwortung-17810254.html>. (Zuletzt abgerufen: 22.02.2022).

Impressum

Der Autor

Klaus Mertens SJ ist Superior der Jesuitenkommunität in Berlin-Charlottenburg. Er hat Slawistik und Klassische Philologie in Bonn studiert und ist 1977 in den Jesuitenorden eingetreten. Anschließend studierte er Philosophie und Katholische Theologie in München und Frankfurt am Main und wurde 1986 zum Priester geweiht. Von 2000 bis 2011 war er Rektor des Canisius-Kollegs in Berlin. Von 2011 bis 2020 war er Direktor des internationalen Jesuitenkollegs in Sankt Blasien. Klaus Mertens ist Redakteur der Kulturzeitschrift *Stimmen der Zeit*.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Patricia Ehret

Kirchen und Religionsgemeinschaften
Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3784
patricia.ehret@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2022, Berlin
Gestaltung: yellow too, Pasiak Horntrich GbR
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-98574-053-6



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite
© Jiri Hera, stock.adobe.com